

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8228 –**

Asylrechtlicher Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen und der Einschränkung der sexuellen Vielfalt

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/1824) auf die äußerst restriktive Praxis von Behörden und Gerichten bei der Anerkennung des Schutzbedarfs homosexueller Asylsuchender aufmerksam gemacht. Obwohl die Menschen- und Bürger(innen)rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen Menschen (LSBTI), ihre Rechte auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung in vielen Ländern massiv verletzt werden, wird ihnen in Deutschland eine Anerkennung als schutzbedürftige Flüchtlinge häufig versagt.

Einer der Gründe hierfür ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1988 (9 C 278/86), auf das sich Verwaltungsgerichte auch heute immer noch beziehen und mit dem nur eine „irreversible“ Homosexualität im Sinne einer „unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten“ als asylrechtlich relevant erachtet wurde. Zudem müssten drohende Strafen „offensichtlich unerträglich hart und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt schlechthin unangemessen“ sein. „Die im Iran bestehenden Verbote einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen“ bezweckten hingegen „als solche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral“, ähnlich wie dies in Deutschland bis 1969 auch der Fall gewesen sei. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe in einem Urteil vom 22. Oktober 1981 festgestellt, dass „eine gewisse Regelung des männlichen homosexuellen Verhaltens im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EGMR in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Moral notwendig sein könne“. Das Verwaltungsgericht (VG) Leipzig merkte hierzu allerdings, ein Vierteljahrhundert später, in einem Urteil vom 29. August 2005 (A 6 K 30060/03, S. 12) an, dass die Rechtsprechung des EGMR „zeitbezogen und unter dem Vorbehalt der Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts der Europarechtsstaaten“ auszulegen sei; im konkreten Einzelfall kam es dennoch zu einer Asylablehnung, da „Homosexuelle ihre Veranlagung somit vielfach zumindest unter Geheimhaltung leben können“. Auch in anderen Gerichtsurteilen wurden und werden beabsichtigte Abschiebungen homosexueller Flüchtlinge da-

mit gerechtfertigt, dass diese sich im Herkunftsland möglichst „bedeckt“ halten könnten, um einer drohenden Verfolgung zu entgehen.

Seit dem Inkrafttreten der so genannten Qualifikationsrichtlinie der EU (2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) im Oktober 2006 sind solche Ablehnungsmuster eigentlich nicht mehr tragbar. Denn in Artikel 10 Absatz 1d der Richtlinie wird die sexuelle Ausrichtung als Verfolgungsmerkmal („je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland“) ausdrücklich benannt, und nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie stellt jede diskriminierende „gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahme“ sowie jede „diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung“ eine zu berücksichtigende Verfolgung dar, wenn sie z. B. auf die sexuelle Ausrichtung der Betroffenen abzielt.

Dennoch gibt es auch aktuell immer wieder ablehnende Urteile mit höchst fragwürdigen Begründungen: So hielt das VG Augsburg einem homosexuellen Flüchtling aus Syrien (nach dessen – vom Gericht bestrittenen – Angaben) mit Urteil vom 11. April 2011 (Au 6 K 09.30189) entgegen, dass das strafrechtliche Verbot homosexuellen Geschlechtsverkehrs in Syrien (Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren) nicht auf „eine bestimmte sexuelle Veranlagung als solche“ abziele, „sondern lediglich bestimmte sexuelle Praktiken zum Schutz der öffentlichen Moral“ unter Strafe stelle, „so dass schon von daher der Verfolgungscharakter zu verneinen“ sei. Und weiter: „Bei der angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren kann auch nicht von einer unmenschlichen Strafe gesprochen werden“, denn es drohe keine „schwere Leibes- oder Todesstrafe“. Dem Betroffenen, der angegeben hatte, wegen homosexueller Kontakte mit einem Soldaten in der Militärzeit 43 Monate in Arrest gewesen zu sein, wurde vom Gericht entgegnet, „dass der syrische Staat in seinen Streitkräften aus Sicherheitswägungen die vom Kläger genannten homosexuellen Aktivitäten nicht duldet und daher auch in der Lage sein muss, dies ggf. zu unterbinden, wie im Fall des Klägers geschehen“. Im „privaten Bereich“ könne der Betroffene seine Homosexualität hingegen leben, auch wenn dies zu Diskriminierungen durch Verwandte führe – was asylrechtlich aber wiederum irrelevant sei.

Das VG Regensburg befand in einem Urteil vom 7. Oktober 2011 (RN 5 K 11.30261), dass es nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie zwar nicht mehr auf eine „Unentrinnbarkeit“ aus der Homosexualität ankomme. Es sei aber „nicht Aufgabe des Asylrechts, die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen“. Auch stelle der „Zwang, sich entsprechend den in Nigeria herrschenden sittlichen Anschauungen zu verhalten, für denjenigen, der sich ihm beugt, keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne dar“. Die „aus hiesiger Sicht nicht hinnehmbaren Umstände“ müsse der Betroffene in Nigeria hinnehmen. Für den Betroffenen sei „es zumutbar, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken“.

Eine lesbische Asylsuchende aus Uganda wurde vom VG München in einem Urteil vom 15. Juni 2011 (M 25 K 10.31238) darüber belehrt, dass „eine homosexuelle Betätigung bei zurückhaltendem Verhalten keine Übergriffe zur Folge“ habe. Zwar gebe es in Uganda unstrittig „ein homosexuellenfeindliches Klima“, parlamentarische Bemühungen für die Einführung der Todesstrafe bei „schwerer Homosexualität“ seien aber nicht weiter behandelt worden und die mögliche lebenslange Haftstrafe wegen Homosexualität werde in der Praxis nicht angewandt.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte mit Beschluss vom 23. November 2010 (13 A 1013/09.A) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Fragen zur Entscheidung vorgelegt, ob es mit der Qualifikationsrichtlinie vereinbar sei, homosexuelle Flüchtlinge darauf zu verweisen, ihre „sexuelle Ausrichtung im Heimatland im Verborgenen auszuleben und nach außen nicht bekannt werden zu lassen“ bzw. inwieweit „spezielle Verbote zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Moral bei der Auslegung und Anwendung“ der Richtlinie beachtlich seien. Mit Datum vom 15. Februar 2011 wurde dieser Vorlagebeschluss aufgehoben, nachdem dem Betroffenen ein

Flüchtlingsstatus gewährt wurde, weil der Europäische Gerichtshof ihn auf seiner Website namentlich genannt und dessen Homosexualität damit öffentlich gemacht hatte.

Eine europarechtliche Klärung könnte allerdings insofern erfolgen, als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Beschluss vom 9. Dezember 2010 (10 C 19/09) dem EuGH Fragen dazu vorlegte, ob es europarechtskonform sei, Asylsuchenden aufzuerlegen, auf eine öffentliche religiöse Betätigung zu verzichten, um eine Verfolgung zu umgehen. Das BVerwG wies darauf hin, dass im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung der britische Supreme Court mit Urteil vom 7. Juli 2010 entschieden hat, dass Homosexuelle nicht auf eine „diskrete Praktizierung“ ihrer sexuellen Orientierung verwiesen werden dürfen.

Sowohl PRO ASYL als auch der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland kritisieren den Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen (www.lsvd.de/852.98.html), die oben aufgeführte Rechtsprechung ebenso wie beschönigende Lageberichte des Auswärtigen Amts. Weiterhin beklagt der Verband die Deutung einer nachträglich vorgebrachten Homosexualität als unglaubwürdiges Vorbringen, überhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer („irreversiblen“) Homosexualität (etwa durch Gutachten auf eigene Kosten) sowie die Nichtberücksichtigung eines „Coming out“ im Asylland als „selbstgeschaffener Nachfluchtgrund“.

Die Kritik wird schließlich wissenschaftlich untermauert durch eine aktuelle ländervergleichende Studie („Fleeing Homophobia“, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/1111FH-DE.pdf). Von den Betroffenen zu verlangen, ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsland zu verbergen, bedeute eine Verneinung des fundamentalen Charakters von Menschenrechten in Bezug auf diese Personen. Auf die Geltung der Menschenrechte könne man schlechthin nicht verzichten. Die meisten der Empfehlungen dieser Studie (S. 13) werden in der deutschen Asylpraxis nicht umgesetzt.

1. In welchen Ländern steht derzeit Homosexualität unter Strafe bzw. werden bi-, trans- und intersexuelle Menschen bzw. Transgender etwa durch Strafandrohung für ein bestimmtes sexuelles Verhalten in ihren Menschenrechten verletzt (bitte genau benennen: Freiheitsstrafe bis zu welcher Höhe oder gar Todesstrafe für welches „Vergehen“), in welchen Ländern wird in der Praxis oder entsprechend internen Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unabhängig von der Frage einer solchen Strafbarkeit von einer Verfolgung bzw. Diskriminierung Homosexueller ausgegangen, und in Bezug auf welche Länder wird in der Praxis oder entsprechend internen Vorgaben des BAMF bereits deshalb (d. h. unabhängig vom Einzelfallvorbringen) ein Schutzstatus bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt, soweit eine geltend gemachte Homosexualität als wahr unterstellt wird, wie es etwa in Italien bei entsprechender Kriminalisierung von Homosexualität im Herkunftsland der Fall ist?

Eine erschöpfende, alle Staaten der Erde erfassende Übersicht über die Strafbarkeit von Homosexualität bzw. von einer definierten Norm abweichender sexueller Orientierung liegt der Bundesregierung nicht vor. Eine solche Übersicht wäre wegen der sich ständig ändernden Gesetzgebung und Rechtsprechung auch nur eine Momentaufnahme und würde außerdem der in vielen Ländern herrschenden Diskrepanz zwischen Vorschriften und dem alltäglichen Umgang mit sexueller Orientierung/Identität nicht gerecht.

Für die Hauptherkunftsländer der Asylantragsteller verfasst das Auswärtige Amt mindestens jährlich Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage. In ihnen finden sich jeweils auch Ausführungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung sowie zu einer eventuellen Ahndung homosexueller Handlungen durch die Todesstrafe bzw. Haftstrafen. Die Berichte sind als Verschlussache eingestuft, konkrete Informationen aus diesen Berichten können daher an dieser

Stelle nicht wiedergegeben werden. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben aber die Möglichkeit, alle Lageberichte bei der Bibliothek des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe einzusehen.

Zur Lage von Lesben, Schwulen und Transgender sowie bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTTI) berichten zudem die deutschen Botschaften regelmäßig und im Fall aktueller Anlässe.

Auch der zweijährlich zu erstattende Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, aktuell der 9. Bericht über den Zeitraum vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010, greift regelmäßig Themen der Verfolgung von LSBTTI auf.

Soweit im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine sexuelle Orientierung als Verfolgungsgrund vorgetragen wird, erfolgt eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen oder anlässlich des vorliegenden Einzelfalls recherchierten Erkenntnisse zum Herkunftsland nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie.)

2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2010 und 2011 eine drohende Verfolgung aufgrund der Homosexualität oder anderer Einschränkungen der sexuellen Vielfalt von LSBTTI von Asylsuchenden im Asylverfahren geltend gemacht (bitte nach Geschlecht und Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden deshalb anerkannt (bitte nach Schutzstatus differenzieren; falls das BAMF immer noch nicht über entsprechende Daten verfügt, wird zumindest eine Einschätzung erbeten)?

Die vorgetragenen Asylgründe werden vom BAMF statistisch nicht erfasst. Nach Einschätzung des BAMF wird im Asylverfahren eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung eher selten vorgetragen und glaubhaft gemacht.

3. Inwieweit und mit welcher Begründung hält das BAMF in der Praxis bzw. entsprechend internen Anweisungen auch nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie an der Rechtsauffassung fest, wonach
 - a) es zumutbar sei, die Homosexualität im Privaten bzw. im Verborgenen zu leben, um eine drohende Verfolgung zu vermeiden, und welche entsprechenden Grundsätze gelten derzeit im Umgang mit religiösen Überzeugungen bzw. Praktiken,

Bei glaubhaft gemachter Homosexualität stellt das BAMF im Rahmen einer Prognoseentscheidung fest, ob eine Entdeckung der Homosexualität im Herkunftsland beachtlich wahrscheinlich ist und ob der Betreffende deshalb mit asylrelevanter Verfolgung rechnen muss. Für religiöse Überzeugungen bzw. Praktiken finden vergleichbare Grundsätze Anwendung.

- b) eine besondere Schwere der befürchteten Verfolgung wegen Homosexualität erforderlich sei,

Die Bewertung der Schwere einer drohenden Verfolgung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 9 der Qualifikationsrichtlinie. Hiernach gelten insbesondere schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgung.

- c) Maßnahmen und Strafen zur Durchsetzung einer als „öffentliche Moral“ bezeichneten Normierung vermeintlich „erlaubter“ Sexualität an sich nicht asylrechtsrelevant seien,

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

- d) eine „Irreversibilität“ der homosexuellen „Veranlagung“ bzw. der vom körperlichen Geschlecht abweichenden sexuellen Identität nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden müsse

(bitte getrennt nach den Unterfragen und in Auseinandersetzung mit der Qualifikationsrichtlinie, der Literatur hierzu und den in der Vorbemerkung genannten Vorlageentscheidungen an den EuGH beantworten und entsprechende interne Vorgaben und Leitsätze der Behördenpraxis benennen)?

Der Asylbewerber muss glaubhaft machen, dass die begründete Furcht vor Verfolgung an seine tatsächliche oder vermeintliche Homosexualität anknüpft. Auf die Irreversibilität der Homosexualität kommt es im Rahmen der Anwendung der Qualifikationsrichtlinie nicht an.

4. Sofern von Asylsuchenden immer noch verlangt wird, sie müssten die „Irreversibilität“ ihrer Homosexualität glaubhaft machen oder gar durch sexualwissenschaftliche Gutachten „belegen“ (vgl. „Tödliche Küsse“, Süddeutsche Zeitung vom 16. Januar 2009),
- a) auf welche aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Annahmen stützt sich das BAMF dabei,
- b) inwieweit ist das damit vereinbar, dass nach aktuellem Kenntnisstand eine nichtheterosexuelle Orientierung oder vom körperlichen Geschlecht abweichende sexuelle Identität nicht als „Abweichung“ im medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Sinne gedeutet werden kann und solche Untersuchungen oder die Forderung nach entsprechenden fragwürdigen Gutachten mithin als unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre gedeutet werden müssen (vgl. die Studie „Fleeing Homophobia“, S. 55 ff.),
- c) inwieweit erfolgt eine solche „Sachverhaltsaufklärung“ im Auftrag des BAMF, in welchem Umfang werden z. B. Sachverständigengutachten zur Klärung dieser Frage in Auftrag gegeben, bzw. inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage wird den Betroffenen eine entsprechende „Nachweispflicht“ auferlegt?

Das BAMF verlangt grundsätzlich keine sexualwissenschaftliche Begutachtung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3d verwiesen.

5. Welche Einschätzungen und Vorgaben gelten derzeit in der Praxis bzw. entsprechend internen Vorgaben des BAMF im Umgang mit homosexuellen Flüchtlingen aus Syrien, und wird insbesondere davon ausgegangen, dass „im laizistischen Syrien [...] darauf geachtet“ wird, „dass Moralvorstellungen in einer religiösen Gruppe“ – gemeint sind religiöse Gebote im islamischen Kulturkreis – „nicht dazu führen, dass es zu nachvollziehbarer Diskriminierung kommt“ bzw. dass der syrische Staat „aus Sicherheitserwägungen“ dazu „in der Lage sein muss, [...] homosexuelle Aktivitäten“ in seinen Streitkräften „zu unterbinden“, etwa durch langjährigen Arrest (siehe das in der Vorbemerkung zitierte Urteil des VG Augsburg)?

Spezielle Vorgaben zum Umgang mit homosexuellen Asylbewerbern aus Syrien bestehen innerhalb des BAMF nicht.

Homosexueller Geschlechtsverkehr ist für Frauen und Männer in Syrien gleichermaßen strafbewehrt; gemäß § 520 des syrischen Strafgesetzbuches wird „widernatürlicher Geschlechtsverkehr“ mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. „Widernatürlicher Geschlechtsverkehr“ wird als gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr definiert. Konkrete Fälle, in denen es auf Grund der vorgenannten Vorschrift tatsächlich zu einer Verurteilung kam, sind nicht bekannt. Da homosexuelles Verhalten nicht nur mit Strafe bewehrt ist, sondern auch als „Schande“ verstanden wird, könnten Homosexuelle oder Transsexuelle auch von „Ehrenverbrechen“ betroffen sein. § 192 des syrischen Strafgesetzbuches räumt Gerichten die Möglichkeit ein, die Strafe zu reduzieren, wenn Ehrverletzung als Tötungsmotiv angenommen wird. Es sind jedoch keine Fälle von „Ehrenverbrechen“ gegen Homosexuelle bekannt geworden. Es gibt Berichte, dass in den letzten Jahren homosexuelle Männer und Frauen unter vagen Beschuldigungen inhaftiert wurden. Die Vorwürfe umfassten etwa den „Missbrauch sozialer Werte“, Drogenvergehen oder die Teilnahme an „obszönen“ Feiern.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall die Gewährung internationalen Schutzes möglich.

6. Inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gerichtsurteile zeitbezogen und unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der allgemeinen Wertvorstellungen (insbesondere über den Umgang mit Homosexualität) bzw. des internationalen Rechts zu deuten bzw. auszulegen, und was bedeutet dies konkret für die Anwendbarkeit

Gerichtsurteile verlieren allein durch Zeitablauf oder geänderte Wertvorstellungen weder ihre Rechtswirkung noch ist eine Umdeutung der jeweiligen Entscheidung möglich. Wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann sie regelmäßig nur in einem weiteren höchstrichterlichen Verfahren erneut aufgeworfen und entschieden werden, es sei denn der Gesetzgeber regelt die Frage durch Gesetz.

Eine solche Änderung der Rechtslage entfaltet aber immer nur Wirkung für den Rechtskreis, in dem sie eingetreten ist. Dies ist bei in der Antwort zu den Fragen 6a bis 6c genannten Entscheidungen zu berücksichtigen.

- a) des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1998,

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1988 (9 C 278/86) bezieht.

Die Entscheidung betrifft ausschließlich die Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) (heutiger Artikel 16a GG). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass Verfolgung wegen Homosexualität ein Asylgrund ist. Die tragenden Gründe der Entscheidung sind bei der Feststellung der Asylberechtigung nach wie vor zu berücksichtigen. Für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention) kommt es dagegen nicht auf die genannte Entscheidung an. Insoweit gelten ausschließlich die (neueren) unionsrechtlichen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie und ihre entsprechenden Umsetzungsnormen im deutschen Recht (vgl. § 3 Absatz 1 und 4 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG –i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

- b) des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Oktober 1981,

Die Entscheidung betrifft nicht die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft, sondern das Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Danach verstößt die Kriminalisierung privater einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen gegen Artikel 8 EMRK. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat sich insoweit nicht geändert.

- c) des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957,

mit denen in unterschiedlicher Form die Nachweispflichten und Anforderungen in Bezug auf die asylrechtliche Beachtung einer Verfolgung von Homosexualität unter Hinweis auf die herrschenden „Sittengesetze“ bzw. die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral“ verschärft wurden (bitte differenziert nach den jeweiligen Urteilen beantworten und ausführen, inwieweit die Bundesregierung davon ausgeht, dass diese angesichts des offenkundigen öffentlichen Wandels im Umgang mit Homosexualität nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar sind)?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft die Verfassungsmäßigkeit des § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) alte Fassung. Das Urteil ist durch die Aufhebung der Vorschrift überholt. Eine rechtskreisübergreifende Wirkung auf das Flüchtlings- und Asylrecht hatte und hat die Entscheidung nicht.

7. Sind der Bundesregierung neuere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts oder auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Asyl und Homosexualität bekannt, aus denen eine gewandelte Auffassung zu Homosexualität und gesellschaftlicher Moral im Allgemeinen bzw. zu Homosexualität und Asyl im Besonderen hervorgeht, und wenn ja, welche sind dies, und was beinhalten sie?

Die Entscheidungen der genannten Gerichte sind öffentlich zugänglich, so dass es den Fragestellern freisteht, sich selbst zu informieren. Im Übrigen hat sich an der Erkenntnis, dass eine Verfolgung in Anknüpfung an die sexuelle Identität zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, nichts geändert.

8. Inwieweit wird in der Praxis oder in internen Anweisungen des BAMF die Argumentation verwandt, die Verfolgung Homosexueller und anderer sexueller oder geschlechtlicher Minderheiten sei deshalb nicht oder nur eingeschränkt asylrelevant, weil das deutsche Asylrecht nicht dem Zweck diene, hiesige Grundrechtsvorstellungen oder liberalere Umgangsweisen mit sexuellen Orientierungen von Minderheiten auf andere Länder zu übertragen?

Die genannte Argumentation ist durch das BAMF weder vorgegeben noch vorgesehen.

9. Inwieweit wird durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen von Bediensteten des BAMF bzw. entsprechende Angebote an Asylrichterinnen und -richter zum Thema Asyl und sexuelle Identität bzw. Orientierung von Asylsuchenden der Gefahr entgegengewirkt, dass Vorurteile gegenüber LSBTTI, die bei Bediensteten des BAMF und Richterinnen und Richtern genauso bestehen dürften wie in der Gesamtbevölkerung, in der Entscheidungspraxis negativ zum Tragen kommen?

Die Bundesregierung verwahrt sich gegen die in der Frage enthaltene generelle Unterstellung, Entscheider des BAMF und Richter würden ihre Entscheidungen nicht vorurteilsfrei treffen.

Das BAMF bietet umfassende Schulungsmaßnahmen zum Themenkomplex Verfolgung in Anknüpfung an die sexuelle Identität an. Die Entscheider werden sowohl in den damit verbundenen Rechtsfragen als auch im persönlichen Umgang mit den Antragstellern geschult. (z. B. Erst- und Aufbauschulungen für neue Mitarbeiter, Schulungen und Erfahrungsaustausch für sog. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte oder im Rahmen von Entscheidungsaustausch).

Zur komplexen Thematik des Asylrechts kommt der Fortbildung der mit diesen Verfahren befassten Richter besondere Bedeutung zu. Daher bietet die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richter sowie Staatsanwälte aus ganz Deutschland – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerrecht an. So ist beispielsweise Ziel einer dieser Tagungen der intensive Erfahrungsaustausch mit dem zuständigen Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu aktuellen Fragen des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie des subsidiären Schutzes. In diesem Rahmen werden auch verfassungsrechtliche Fragestellungen sowie Fragen zur Anwendung der Qualifikationsrichtlinie behandelt.

Die rege Teilnahme an Tagungen der Deutschen Richterakademie belegt das große Interesse bei Richtern. Darüber hinaus bieten die Länder noch Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an.

10. Inwieweit wird bei Anhörungen und in nachfolgenden Verfahren dem Umstand Rechnung getragen, dass betroffene Asylsuchende oftmals erhebliche innere Hürden überwinden müssen, um über ihre sexuelle Orientierung oder Identität sprechen zu können – gerade gegenüber Fremden bzw. gegenüber Bediensteten eines fremden Staates –, aus Angst oder Scham, infolge der Verinnerlichung im Herkunftsland verbreiteter gesellschaftlicher Diskriminierungen bzw. entsprechender Homosexuellenfeindlichkeit oder auch aus Angst, dass die eigene Homosexualität öffentlich oder den Behörden des Herkunftslandes bekannt werden könnte?

Das BAMF ist bei der Bearbeitung von Asylanträgen darauf angewiesen, dass Antragsteller bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, dabei selbst ihre Furcht vor Verfolgung begründen und die erforderlichen Angaben machen (gesetzliche Mitwirkungspflicht, vgl. insbesondere gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG). Es wird jedoch berücksichtigt, dass auf Grund sozio-kultureller Prägungen oder, weil die Intimsphäre betroffen ist, es nicht allen Antragstellern möglich sein wird, von sich aus über Verfolgungen, die an die sexuelle Orientierung anknüpfen, zu sprechen. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine derartige Verfolgung vorliegen, wird daher auch ohne eigenständiges Ansprechen durch die Antragsteller im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität, nachgefragt.

Die Anhörung wird von besonders geschulten Entscheidern, den sog. Sonderbeauftragten, durchgeführt, wenn Antragsteller dies wünschen oder es geboten

erscheint. Als Sonderbeauftragte können je nach Fallgestaltung sowohl weibliche als auch männliche Entscheider eingesetzt werden.

11. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung beim EuGH Bestrebungen oder Bemühungen dazu, die Anonymität von Klagenden zu wahren, insbesondere wenn es um sensible Informationen zur Person wie die sexuelle Orientierung von Asylsuchenden geht, und inwieweit wird die Bundesregierung das Bekanntwerden der Homosexualität eines Asylsuchenden infolge einer Vorlage durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (was dazu führte, dass der Betroffene hierdurch als gefährdet angesehen und als Schutzbedürftiger anerkannt werden musste) zum Anlass nehmen, beim EuGH für entsprechend sensible und anonymisierte Verfahrensweisen zu werben?

Die Bundesregierung hat die grundsätzliche Frage der Anonymisierung von Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bereits mehrfach gegenüber dem Gerichtshof problematisiert. Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist die in Deutschland bestehende Anonymisierungspraxis der nationalen Gerichte bekannt. Im Rahmen von Beratungen zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs werden derzeit im Rat Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Anonymisierung von Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union diskutiert. Die Bundesregierung setzt sich für eine Regelung ein, die die berechtigten Interessen der betroffenen Parteien in angemessener Weise schützen soll. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

12. Inwieweit werden die Bundesregierung bzw. das BAMF die Empfehlungen der Studie „Fleeing Homophobia“ (S. 13) im Umgang mit LSBTTI berücksichtigen bzw. konkret umsetzen, und inwieweit ist dies in der Praxis womöglich bereits der Fall, insbesondere in Bezug auf die folgenden Punkte:

Das BAMF berücksichtigt innerhalb der bestehenden organisatorischen und personellen Möglichkeiten alle Informationen und Quellen, die der Durchführung von Asylverfahren dienlich sind.

- a) Verleihung eines Flüchtlingsstatus an LSBTTI aus Ländern, in denen die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität (strafrechtlich) kriminalisiert wird,

Eine pauschale Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ohne individuelle Prüfung für alle LSBTTI-Personen aus Ländern, in denen die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität strafrechtlich verfolgt wird, käme nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung in Betracht. Dies ist der Fall, wenn bei selbst nicht verfolgten Personen eine Verfolgung allein wegen der Gruppenzugehörigkeit beachtlich wahrscheinlich ist und es keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Herkunftslandes gibt. In der Asylpraxis gibt es insoweit bislang keine Fälle.

- b) kein Verweis auf staatlichen Schutz bei nichtstaatlicher Verfolgung, wenn LSBTTI in diesem Land kriminalisiert werden oder eine Homosexuellenfeindlichkeit der staatlichen Autoritäten bekannt ist,

Nach Maßgabe der Qualifikationsrichtlinie schließt wirksamer staatlicher Schutz die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie). Vergleichbare Grundsätze gelten für die Asylberechtigung.

- c) keine Aufforderung zur Verheimlichung der eigenen sexuellen Orientierung bzw. Identität zur Vermeidung von Verfolgung,

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3a verwiesen.

- d) kein Verweis auf interne Fluchtalternativen in Ländern, in denen LSBTTI kriminalisiert werden,

Die Prüfung der Verfügbarkeit von internem Schutz ist vom Gesetzgeber vorgegeben. Sie orientiert sich an den Vorgaben von Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie. Danach ist die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, wenn vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in einem verfolgungsfreien Landesteil aufhält. Vergleichbare Grundsätze gelten für die Asylberechtigung.

- e) Feststellung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität vor allem aufgrund der Angaben der Betroffenen – und nicht durch medizinische oder psychologische Kategorien oder Gutachten,

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3d sowie 4 verwiesen.

- f) keine automatische Ablehnung späteren Vorbringens der sexuellen Orientierung bzw. Identität als unglaubwürdiges oder gesteigertes Vorbringen,

Das Bundesamt lehnt Asylanträge nicht alleine wegen eines späten Vorbringens ab. Es findet immer eine umfassende Prüfung der Gesamtumstände statt.

- g) Bereitstellung umfassender Informationen über die Situation von LSBTTI in allen Herkunftsländern, nicht nur in Bezug auf die Strafgesetzgebung,

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- h) besondere Schutzvorkehrungen für LSBTTI in Aufnahme-, Haft- und Unterbringungseinrichtungen

(bitte zu allen Unterpunkten konkret und begründet antworten und jeweils Ausführungen zur derzeitigen Praxis des BAMF machen)?

Die Unterbringung von Asylbewerbern und (Abschiebungs-)Häftlingen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Eine gesonderte Unterbringung von LSBTTI-Personen erfolgt nach den vorliegenden Informationen der Länder in der Regel nicht. Eine Befragung nach der sexuellen Identität wäre diskriminierend und findet daher nicht statt. Infolgedessen ist in der Regel nicht bekannt, ob und wer zum Kreis der LSBTTI-Personen gehört.

Die Länder haben jedoch Schutzmaßnahmen vorgesehen für den Fall, dass einzelne Personen Hilfe benötigen. Die Betroffenen können sich etwa an Sozialarbeiter wenden, erhalten bei Bedarf Einzelzimmer oder werden in andere Einrichtungen verlegt. In keinem Land wurden bislang nennenswerte Probleme bei der Unterbringung von LSBTTI-Personen bekannt.

